

TOP 3.7.4 IG-L Abgasklassenkennzeichnungsverordnung

1. Beschreibung der Problematik

Die IG-L-Abgasklassen-Kennzeichnungsverordnung (in Folge AbgKlassV) dient zur Überwachung von räumlichen und zeitlichen Beschränkungen des Kfz-Verkehrs in Gebieten mit belasteter Luft (IG-L-Zone), die von einem Landeshauptmann verordnet werden können. Eine Abgasklasse-Plakette bescheinigt den abgastechnischen Standard (Euro 1, 2, 3, 4, 5 oder 6) eines Kfz und kann vom Fahrzeughändler (für neue Kfz) oder von einer befugten Werkstatt auf Antrag des Fahrzeughalters (für bereits zugelassene Kfz) angebracht werden. Im gesamten Gebiet von Wien und Burgenland sowie Teilen von Niederösterreich und Steiermark bestehen oder sind weitere Fahrverbote für schwere Nutzfahrzeuge und Kleinst-Lkw („Fiskal-Lkw“) auf Basis von Abgasstandards geplant. In Zukunft wird bei diesen Lkw-Fahrverboten eine allgemeine Kennzeichnungspflicht mit Abgasklassen-Plaketten gesetzlich vorausgesetzt. Obwohl diese Lkw-Fahrverbote seit geraumer Zeit kundgemacht wurden und eine Nicht-Kennzeichnung geahndet werden soll, weisen derzeit nur wenige betroffene Kfz eine Plakette auf. In Wien und Teilen Niederösterreichs ist am 1. Juli 2014 das Lkw-Fahrverbot für Euro 1 erweitert worden, ab 1. Jänner 2015 soll die Nicht-Kennzeichnung von Lkw geahndet werden.

2. Auswirkungen

Umweltpolitisch machen die Lkw-Fahrverbote insofern Sinn, weil die Bundesländer bei der EU-Kommission eine Fristerstreckung bei der Nicht-Einhaltung von EU-Grenzwerten bei Feinstaub und NOx glaubhaft argumentieren können. Andernfalls könnte die EU-Kommission Umweltzonen mit Pkw-Fahrverboten nach deutschem Vorbild „empfehlen“. Aus Arbeitnehmersicht sind sie jedoch hinsichtlich der Bestrafung von Lenkern problematisch. Der Vollzug bei Verstößen gegen die Kennzeichnung ist derzeit in einem Rundschreiben des zuständigen BMLFUW zur AbgKlassV nicht klar geregelt. Es ist zu befürchten, dass Vollzugsorgane vereinfachend auf Organstrafverfügungen à 70,- € bei LenkerInnen von Kleinst-Lkw und schweren Nutzfahrzeugen zurückgreifen, aber ungekennzeichnete oder falsch gekennzeichnete Fahrzeuge selbst jedoch an der Weiterfahrt nicht gehindert werden.

3. Stand der Verhandlungen

Das BMLFUW hat im Juni 2014 eine Novellierung der AbgKlassV vorgelegt. Neben kleinen Änderungen technischer Natur soll einem Landeshauptmann eine Übergangsfrist von max 6 Monaten in einer Verordnung für eine Ausnahme von der allgemeinen Kennzeichnungspflicht in einer IG-L-Zone ermöglicht werden. Ein Landeshauptmann kann Kfz-Haltern dadurch mehr Zeit zur Erlangung einer Plakette einräumen.

4. Position/Forderung der AK

Die BA hat keinen Einwand gegen die vorgeschlagenen Änderungen der AbgKlassV. Sie fordert aber einen Erlass des BMLFUW, der die Strafbestimmungen für Vollzugsbehörden bei Zuwiderhandeln gegen die Kennzeichnungspflicht genau ausführt und die Strafhöhe für die einzelnen Vergehen festlegt. Darin ist ausdrücklich festzuhalten, dass auch zu bestrafen ist, wer eine vorschriftswidrige Fahrt veranlasst. Weiters ist aus Sicht der BA eindeutig klarzustellen, dass bei Nicht- oder Falsch-

Kennzeichnung ein Lkw an der Weiterfahrt (zB durch Abnahme der Lkw-Schlüssel, Anlegen technischer Sperren etc) gehindert werden muss und erst nach Kennzeichnung durch den Zulassungsbesitzer weitergefahren werden kann. Erst nach gesetzeskonformer Kennzeichnung des abgestellten Fahrzeuges sind auch die Zielsetzungen des IG-L erfüllt.

Bei der Kennzeichnungspflicht der Fahrzeuge ist dem Fahrpersonal keine Verfügungsgewalt zuzurechnen. Diese kommt nach AbgKlassV alleine dem Fahrzeughalter zu, weil nur er die Anbringung einer Kennzeichnung bei einem Kfz veranlassen kann und nicht die Fahrerin bzw der Fahrer. Auch im Mautrecht wurde für eine ähnlich gelagerte Problemstellung („falsche Emissionsklassen-Deklaration“) eine rechtliche Verantwortung des Kfz-Halters geschaffen. Gleiches gilt auch für das „Begutachtungspickerl“ nach § 57a KFG, wonach Normadressat für die wiederkehrende Begutachtung nur der Zulassungsbesitzer ist.

Die Kundmachung durch die Länder von Verkehrsbeschränkungen muss verbessert werden. Die Veröffentlichung im Internet eines flächenhaften Fahrverbotes im Landesgesetzblatt alleine ohne Kundmachung auf der Straße kann nie ausreichend sein. Ein derartiges Kundmachungsregime für den Verkehrsteilnehmer ist aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz abzulehnen, schließlich unterliegen auch nicht ortsansässige Kfz-LenkerInnen den gegenständlichen Fahrverboten.